

Sonntagspflicht

Papst Johannes Paul II. hat zu Fronleichnam ein „Eucharistisches Jahr“ angekündigt, das im Oktober 2004 mit dem Eucharistischen Weltkongreß in Mexiko beginnt und ein Jahr später mit der Weltbischofssynode zum Thema Eucharistie enden wird. Der Papst will damit zu Beginn des dritten Jahrtausends ein zentrales Thema der Kirche neu betonen. Kardinal Francis Arinze, Präfekt der Gottesdienst-Kongregation, sagte dazu: „Jede Pfarrei, Diözese, Bischofskonferenz könnte jetzt schon beginnen zu überlegen: Was werden wir machen, um dieses eucharistische Jahr zu feiern? ... Und jeder Katholik sollte sich fragen: Gehe ich wenigstens am Sonntag in die Kirche, um die heilige Messe mitzufeiern? Es wäre gut! ... Keiner sollte angesichts dieses eucharistischen Jahres ruhig bleiben und einfach nichts tun.“

Zumindest in Deutschland besteht jedoch eine Situation, angesichts derer kein für die Kirche Verantwortlicher ruhig bleiben dürfte. Wenn Kardinal Arinze nämlich milde bemerkt: „Es wäre gut“, wenn jeder Katholik am Sonntag die Messe mitfeierte, so verschleiert das ein wenig die offizielle kirchliche Position, wie sie im „Katechismus der katholischen Kirche“ dargestellt wird. Dort wird vom „Gesetz des Herrn“ gesprochen, von dem sich das Sonntagsgebot herleite, und zwar mit folgenden Worten: „Eines der Kirchengebote bestimmt das Gesetz des Herrn genauer: ‚Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier verpflichtet‘ (CIC can. 1247).“ Dann wird hinzugefügt: „Wer diese Pflicht absichtlich versäumt, begeht eine schwere Sünde“ (2181f.). Vergleicht man diese Forderung mit der kirchlich erhobenen Zahl der Besucher der Sonntagsgottesdienste, die von 46 Prozent im Jahr 1960 jetzt auf rund 15 Prozent gesunken ist, hieße das, daß weit mehr als die Hälfte der Katholiken allsonntäglich eine schwere Sünde begehen. Es spricht einiges dafür, daß hier mit dem Ausdruck „schwere Sünde“ leichtfertig umgegangen wird. Immerhin wird der Fall eingeräumt, daß „wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers ... die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist“ und den Gläubigen dann ein Wortgottesdienst empfohlen (2183).

Wenn jedoch die regelmäßige Feier der Eucharistie ein Wesensvollzug der Kirche ist, so ergibt sich daraus doch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ein solcher Fall nicht eintritt; bei der gegenwärtigen Entwicklung der Zahl der Priesteramtskandidaten und der gegebenen Überalterung der vorhandenen Pfarrer werden diese Fälle beängstigend zunehmen. Wer da nicht bereit ist, neue Zulassungsbedingungen zum Priesteramt ernsthaft zu erwägen, der sollte sehr vorsichtig sein, von schweren Sünden der Gläubigen zu reden, wo diese der Sonntagspflicht nicht genügen.

Die Kirche muß sich ständig der Mahnungen Jesu gegenüber den Schriftgelehrten

und Pharisäern bewußt sein, die auch auf sie zugeschnitten sind: „Sie schnüren schwere Lasten zusammen und legen sie den Menschen auf die Schultern, wollen selber aber keinen Finger rühren, um die Lasten zu tragen“ (Mt 23,4). Damit sind die vielen Gebote und Verbote gemeint, die die Schriftgelehrten aus dem Alten Testament, vor allem aus dem Gesetz des Mose, ableiteten. Zur Zeit Jesu zählte man 613 solcher heiligen Vorschriften.

Die Eucharistie-Instruktion „*Redemptionis sacramentum*“ vom 25. März 2004 enthält zwar nur 186 Nummern, aber die Nr. 173 etwa lautet: „Auch wenn das Urteil über die Schwere einer Sache gemäß der allgemeinen Lehre der Kirche und der von ihr festgesetzten Normen zu treffen ist, sind zu den schwerwiegenden Angelegenheiten objektiv immer jene zu rechnen, die die Gültigkeit und die Würde der heiligsten Eucharistie in Gefahr bringen, die also gegen die Regelungen verstoßen, die oben in den Nummern 48–52, 56, 76–77, 79, 91–92, 94, 96, 101–102, 104, 106, 109, 111, 115, 117, 126, 131–133, 138, 153 und 168 erläutert worden sind. Außerdem sind die anderen Vorschriften des Kodex des kanonischen Rechtes zu beachten, besonders die Vorschriften der Canones 1364, 1369, 1373, 1376, 1380, 1384, 1385, 1386 und 1398.“ Nimmt man die übrigen kirchlichen Rechtsvorschriften dazu, so scheint man in diesem Punkt wohl kaum hinter den Schriftgelehrten und Pharisäern zurückzustehen. Und wenn es unter der Nr. 12 heißt: „Alle Christgläubigen haben das Recht auf eine wahre Liturgie und besonders auf eine Feier der heiligen Messe, wie sie die Kirche gewollt und festgesetzt hat, wie es also in den liturgischen Büchern und durch andere Gesetze und Normen vorgeschrieben ist“, wird da wohl die Pflicht angedeutet, für eine rechte Feier der heiligen Messe zu sorgen; aber im Zusammenhang liest sich dies wie die Feststellung: „Alle Bürger haben das Recht, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.“

Nimmt man dagegen die kurzen Berichte über die Praxis der Urkirche, so ergibt sich ein anderes Bild. In der Apostelgeschichte heißt es etwa: „Tag für Tag verharrten sie einmütig im Tempel, brachen in ihren Häusern das Brot und hielten miteinander Mahl in Freude und Einfalt des Herzens“ (Apg 2,46). Die Wendung „Brechen des Brotes“ bezeichnet die urchristliche Eucharistiefeier, der ein „Liebesmahl“ (eine Agape) vorausging. Zwar gab es, wie man dem ersten Korintherbrief entnehmen kann, auch damals schon „mißbräuchliche Praktiken“, um in der Terminologie der Eucharistieinstruktion zu reden. Dennoch war das gemeinsame „Brechen des Brotes“ gewiß noch nicht in eine derartige Fülle von Rubriken einzementiert wie heute. So ist es jedenfalls kaum vorstellbar, daß in der Urkirche eine Eucharistiefeier „wegen Priestermangels“ nicht stattgefunden hätte. Von daher läßt sich fragen, ob nicht auch den heutigen Christen eine größere Freiheit der Kinder Gottes zustünde, „das Brot zu brechen und miteinander Mahl in Freude und Einfalt des Herzens zu halten“, wenn man nur das Wort Jesu beherzigte: „Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat. Deshalb ist der Menschensohn Herr auch über den Sabbat“ (Mk 2,27f.).

Albert Keller SJ